Hausmitteilung

Dresden.

An alle Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 30.11-5/22068-15

Datum: 17. MAI 2016

Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO
Stadtratssitzung SR/024/2016 vom 12. Mai 2016
TOP 25, Beschluss zur Vorlage V1105/16, Vergabenummer: 5020/16,
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Schadensbeseitigung Tunnel Neustädter Markt B0024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 27 Abs. 5 Satz 1 Hauptsatzung widerspreche ich dem in der Sitzung des Stadtrates am 12. Mai 2016 zu Vorlage V1105/16 gefassten Beschluss (Anlage).

Hiermit berufe ich für

Donnerstag, den 2. Juni 2016, 16 Uhr,

eine Sitzung des Stadtrates

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden,

ein, in der erneut über die Vorlage V1105/16 zu beschließen ist.

Begründung:

Inhalt der Beschlussvorlage V1105/16 war die Vergabeentscheidung zur Verfüllung des Neustädter Tunnels. Das Vergabeverfahren diente der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 22. Januar 2015 zu Antrag A0759/13 vom 16. Juli 2013 (!), mit welchem seinerzeit die Oberbürgermeisterin beauftragt wurde, die für den Wiederaufbau des Fußgängertunnels verfügbaren Flutschadensmittel für die Schaffung einer ebenerdigen Fußgängerverbindung und die Verfüllung bzw. den Rückbau des Tunnels zu verwenden. Ferner beschloss der Stadtrat ebenfalls am 22. Januar 2015 zu Antrag A0846/14 als stadt- und verkehrsplanerisches Ziel unter anderem die Rückgewinnung des Neustädter Marktes als lebendigen städtischen Platz und den Umbau der Großen Meißner Straße.

...

Konkret wurde die Oberbürgermeisterin unter anderem damit beauftragt, darzulegen, wie das Ziel einer „komfortablen ebenerdigen Fußgängerquerung der Köpckestraße in Verlängerung der Augustusbrücke durch Rückbau der Rampenanlagen am Neustädter Markt auf beiden Seiten" erreichbar ist.

Als Begründung für die Entscheidung zur Stilllegung und Verfüllung des Tunnels wurde im Antrag A0759/13 unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- generelle Kosten- und Platzintensität von Tunneln
- Barrierewirkung (städtebaulich und physisch insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen)
- fehlender Bedarf für einen Tunnel aufgrund der gesunkenen Verkehrsbedeutung des untertunnelten Straßenzuges
- Hochwassergefährdung
- Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung angesichts zu erwartender weiterer Hochwasserereignisse
- überwiegende Zustimmung der Einwohnerschaft zu einer ebenerdigen Lösung im Rahmen der „Bürgerdebatte", die zu Planungen aus dem Jahre 2011 durchgeführt wurde.

Mit Beschlusskontrolle vom 23. Juni 2015 informierte der Beigeordnete für Stadtentwicklung die Fraktionen und alle Stadtratsmitglieder darüber, dass auftragsgemäß Fördermittel für die oberirdische Querung und die Verfüllung des Tunnels beantragt werden.

Mit Beschluss vom 21. Januar 2016 lehnte der Stadtrat eine Petition ab, die das Ziel verfolgte den Fußgängertunnel am Neustädter Markt zu erhalten (P0019/15).

Mit Beschlusskontrolle vom 26. Januar 2016 informierte der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr die Fraktionen und alle Stadtratsmitglieder darüber, dass derzeit die Ausschreibung der Baumaßnahme zur Schließung des Tunnels Neustädter Markt einschließlich Herstellung der oberirdischen Fußgängerquerung vorbereitet werde.

Der nach der Hauptsatzung grundsätzlich für Vergabeentscheidungen ab einem Auftragswert von 250.000 Euro zuständige Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschloss auf seiner Sitzung am 27. April 2016 die Vorlage V1105/16 dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2016, nach intensiver erneuter Debatte über die Frage, ob der Tunnel tatsächlich verfüllt oder doch erhalten werden solle, die Vorlage abzulehnen, mithin den Zuschlag nicht zu erteilen.

I. Der Beschluss ist rechtswidrig.

1. Bei der am vergangenen Donnerstag allein noch zu treffenden Entscheidung über die Zuschlagserteilung handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, bei welcher kein politischer Ermessensspielraum besteht. Die Diskussion unmittelbar zum Tagesordnungspunkt ließ keine vergaberechtlichen Einwände gegen den vorgeschlagenen Bieter erkennen. Die erneut geführte politische Grundsatzdebatte ist vergaberechtlich „verspätet".

2. Ein Aufhebungsgrund nach § 17 VOB/A wurde nicht benannt und kann – nach bisherigem Kenntnisstand – auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit glaubhaft gemacht werden.

II. Der Beschluss ist zudem für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig.

1. Folge einer rechtswidrigen Aufhebung des Vergabeverfahrens ist ein Schadensersatzanspruch des betroffenen Bieters. Ungeachtet der noch zu ermittelnden Höhe ist es für die Landeshauptstadt Dresden *per se* nachteilig, wenn sie sich vermeidbaren Schadensersatzansprüchen aussetzt.

2. Nachdem erst jüngst in einer anderen Vergabeangelegenheit einem Ausschussbeschluss durch mich widersprochen und durch den Stadtrat korrigiert werden musste, wurde nunmehr vom Stadtrat selbst eine rechtlich gebotene Vergabeentscheidung aus politischen Erwägungen heraus nicht getroffen. Dies führt zu einem erheblichen Glaubwürdigkeits- und Ansehensverlust der Landeshauptstadt Dresden bei potenziellen Vertragspartnern. Die Landeshauptstadt Dresden ist nicht nur zur Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet, sondern muss auch aus rein wirtschaftlichen Gründen ein ureigenes Interesse daran haben, potenziellen Vertragspartnern als berechenbare und verlässliche Partnerin gegenübertreten zu können.

3. Die Abkehr von der am 22. Januar 2015 getroffenen Grundsatzentscheidung ist ebenfalls für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig. Neben den bereits in der Begründung des Antrages A0759/13 genannten erheblichen Nachteilen einer Tunnellösung besteht nunmehr auch das Risiko des Verlustes bereits in Aussicht gestellter Fördermittel.

III. Aus oben genannten Gründen ist der in der Sitzung am 12. Mai 2016 gefasste Beschluss zur Vorlage V1105/16 aufzuheben und durch einen vergaberechtlich zulässigen Beschluss zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Dirk Hilbert

Anlage
Beschlussausfertigung vom 17. Mai 2016 zu V1105/16

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/024/2016)

Sitzung am: 12.05.2016

Beschluss zu: V1105/16

Gegenstand:

Vergabenummer: 5020/16
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 - Schadensbeseitigung Tunnel Neustädter Markt B0024

Beschluss:

Die Vorlage wird abgelehnt.

Dresden, 17. MAI 2016

i.V. Dirk Hilbert
Vorsitzender

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister